

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

4. Sitzung, 21.11.1902

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Bericht

über

die Verhandlungen

des

XXVIII. Landtags des Großherzogtums Oldenburg.

Vierte Sitzung.

Oldenburg, den 21. November 1902, vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Verwaltungsausschusses A über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung und Auslegung des revidierten Staatsgrundgesetzes des Großherzogtums Oldenburg vom 22. November 1852. 1. Lesung.
 2. Bericht des Verwaltungsausschusses A über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die Auslegung des Artikels 77 des revidierten Staatsgrundgesetzes des Großherzogtums Oldenburg vom 22. November 1852. 1. Lesung.
 3. Bericht des Verwaltungsausschusses A über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Aufhebung der Zever'schen Ersparungskasse. 1. Lesung.
 4. Bericht des Verwaltungsausschusses A über die Mitteilung der Großherzoglichen Staatsregierung vom 29. Oktober 1902, betreffend eine Gesetzesvorlage über die Verwaltungsrechtspflege.
 5. Bericht des Verwaltungsausschusses A über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld, betreffend Abänderung des Gesetzes vom 5. April 1897, betreffend die Ausübung der Jagd. 2. Lesung.
 6. Bericht des Verwaltungsausschusses A über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderung des Artikels 67 der Deichordnung von 1855. 2. Lesung.
 7. Bericht des Verwaltungsausschusses B über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betreffend die Eheschließung von Ausländern. 2. Lesung.
 8. Bericht des Verwaltungsausschusses B über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderung des Schulgesetzes für das Herzogtum Oldenburg in der Fassung vom 1. April 1897. 2. Lesung.
 9. Bericht des Verwaltungsausschusses B über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung der *M* 32 und 33 des dem Gesetze vom 3. April 1894, betreffend das Gehaltsregulativ für den Civildienst, beigefügten Gehaltsregulativs. 2. Lesung.
 10. Bericht des Verwaltungsausschusses B zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aenderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 25. Januar 1900, betreffend die Errichtung einer Landwirtschaftskammer. 2. Lesung.
 11. Bericht des Verwaltungsausschusses B über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Aufhebung der Erziehungs- und Besserungsanstalt in Wechta. 2. Lesung.
 12. Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Großherzoglichen Staatsregierung, betreffend Niederschlagung der Restforderung der Landeskasse an die Verwaltung des Peter-Friedrich-Ludwig-Hospitals von 14 000 *M*. 1. Lesung.
 13. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend Ausarbeitung eines Spezialprojekts zwecks Errichtung eines neuen Landtagsgebäudes.

14. Bericht des Finanzausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 17. Juni 1896, betreffend die Besoldungsverhältnisse der bei der Verwaltung der Zölle und in die Reichskasse fließenden indirekten Abgaben angestellten Beamten. 1. Lesung.
15. Bericht des Eisenbahnausschusses über das Gesuch der Lokomotivführer Casper u. Gen. um Anrechnung der Dienstzeit als Lokomotivführergehülfe bei Feststellung des Ruhegehalts.
16. Bericht des Eisenbahnausschusses über die Petition der Witwe Grotelüschen.
17. Bericht des Eisenbahnausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Errichtung eines Eisenbahnrats. 1. Lesung.

Vorsitzender: Präsident Groß.

Am Regierungstische: Minister Ruffstrat I., Geh. Oberregierungsrat Dugend, Eisenbahndirektor Graepel, Oberbaurat Böhlk, Oberfinanzrat Wöbs, Oberregierungsrat Scheer, Regierungsrat Calmeyer-Schmedes, Finanzrat Meyer, Regierungsassessor Stein.

Nach Eröffnung der Sitzung verliest der Schriftführer Abg. Kabeling das Protokoll der letzten Sitzung. Es wird genehmigt.

Derselbe verliest sodann die Eingänge und genehmigt der Landtag die Verweisung an die betreffenden Ausschüsse.

Der **Präsident** teilt mit, daß der Abgeordnete Frhr. v. Hammerstein, der vom 13. bis 20. November Urlaub gehabt, nachträglich noch bis zum 23. beurlaubt worden sei.

Ein Danktelegramm Sr. K. H. des Großherzogs und ein Dankschreiben des Kriegsgerichts wird verlesen und mitgeteilt, daß der Bericht der dritten Sitzung beim Registrator ausliege.

Sodann erhält das Wort zur Geschäftsordnung der Abg. **Burlage**, welcher beantragt, auch eine zweite, nachträglich eingegangene Petition der Witwe Grotelüschen auf die heutige Tagesordnung zu setzen zur gleichzeitigen Verhandlung mit der ersten auf der Tagesordnung stehenden.

Der Landtag ist mit dem Antrage einverstanden.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten.

Auf Verlesung der Berichte wird verzichtet.

Zu Punkt 1 und 2 der Tagesordnung erklärt der

Präsident: In der letzten Sitzung, die vor 8 Tagen stattgefunden habe, am Freitag, den 14. November, habe er dem Landtage angezeigt, daß heute die Abstimmung über diese Vorlagen stattfinden werde. Er halte die durch Artikel 212 des Staatsgrundgesetzes vorgeschriebene Frist von 8 Tagen für gewahrt, indem er den ersten und den letzten Tag einrechne.

Oberfinanzrat **Wöbs:** Er sei von der Staatsregierung beauftragt, den diesbezüglichen Zweifel derselben zur Sprache zu bringen.

Abg. **Burlage:** Man könne zweifelhaft sein und er sei deshalb für Verschiebung, zumal der Landtag ja noch lange zusammen sei. Er erinnere sich eines gerichtlichen Falles, wo ähnliche Zweifel entstanden seien. Im gewöhnlichen Sprachgebrauche verstehe man allerdings unter einer Frist von 8 Tagen eine solche von einer Woche. Wenn die Staatsregierung Zweifel habe, so empfehle sich die Absetzung.

Präsident: Da sich Zweifel erhoben hätten, sei auch er für Verlegung. Die Bestimmung des Art. 212 des

Staatsgrundgesetzes gebe indessen noch einen weiteren Grund zum Zweifel. Im Art. 1 Z. 2 heiße es: „Ein Beschluß des Landtages, wodurch eine Abänderung des Staatsgrundgesetzes oder ein Zusatz zu demselben beantragt oder zugestanden wird, erfordert, daß der Tag der Abstimmung jedes Mal 8 Tage vorher angekündigt worden sei.“ Er trage nun Bedenken, ob eine Neuansetzung heute möglich sei, weil man zweifelhaft sein könne, wie diese Gesetzesbestimmung aufzufassen sei, ob es bedeute „eine Frist von genau 8 Tagen“ oder „von mindestens 8 Tagen“.

Abg. **Burlage:** Nach seiner Ansicht sei darunter unzweifelhaft eine Frist von mindestens 8 Tagen verstanden.

Oberfinanzrat **Wöbs:** Er habe keinen Anlaß, dies zu bezweifeln.

Der **Präsident** konstatiert, daß Regierung und Landtag sich darüber einig seien, daß eine Frist von mindestens 8 Tagen gemeint sei und teilt hierauf mit, daß beide Vorlagen von der heutigen Tagesordnung abgesetzt und auf Dienstag, den 2. Dezember, zur Abstimmung in erster Lesung verlegt würden.

III. Bericht des Verwaltungsausschusses A. über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betreffend die Aufhebung der Severschen Ersparungskasse. 1. Lesung.

Berichterstatter: Abg. Feigel.

Der **Präsident** stellt den Gesetzentwurf, sowie den Antrag des Ausschusses zur Beratung, und erteilt das Wort dem

Berichterstatter Abg. **Feigel:** In der Hauptsache beziehe er sich auf das, was in dem Verwaltungsausschuß gesagt und in dessen Bericht niedergelegt sei. Der jetzige Bestand der Severschen Ersparungskasse betrage etwa 400 000 *M.* Falls der ganze Bestand auf die Oldenburgische Ersparungskasse übergehe, müsse gemäß Art. 9 des Gesetzes vom 4. April 1865, betr. die Reorganisation der Ersparungskasse, in der Fassung des Gesetzes vom 21. März 1893, nach dem Uebergange des Reservefonds, der z. Bt. 18 000 *M.* betrage, aus den Ueberschüssen der Oldenburgischen Ersparungskasse auf 21 000 *M.* erhöht werden.

Abg. **Gerdes:** Eine alte Institution werde zu Grabe getragen, da sie nicht mehr imstande gewesen sei, durch die ihr anhaftenden Mängel anderen Institutionen die Wage zu halten. Ihm tue es leid. Er sei für eine Reorganisation und Modernisierung gewesen, wenn es auch Spargelegenheiten genug im Severlande gebe. Er hoffe, daß es der

Nachfolgerin gelingen wird, das Vertrauen des Sevevländischen Publikums sich zu erwerben.

Die Beratung wird geschlossen.

Der Antrag des Verwaltungsausschusses A:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen, wird angenommen.

Der **Präsident** teilt mit, daß Anträge zur 2. Lesung bis Montag, den 24. November, abends 6 Uhr, zu stellen seien.

IV. Bericht des Verwaltungsausschusses A. über die Mitteilung der Großherzoglichen Staatsregierung vom 29. Oktober 1902, betr. eine Gesetzesvorlage über die Verwaltungsrechtspflege.

Berichterstatter: Abg. Frhr. v. Hammerstein.

Es erhält das Wort zur Geschäftsordnung der

Abg. **Tanzen**: Die Vorlage sei die Folge eines selbständigen Antrages des Abgeordneten Frhr. v. Hammerstein; derselbe sei nicht anwesend, er beantrage daher, die Vorlage von der Tagesordnung abzusetzen, da der Antragsteller selber mitwirken und seinen Antrag begründen müsse.

Im Einverständnis des Landtages wird die Vorlage von der Tagesordnung abgesetzt.

V. Bericht des Verwaltungsausschusses A. über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstentum Birkenfeld, betr. Abänderung des Gesetzes vom 5. April 1897, betr. die Ausübung der Jagd. 2. Lesung.

Der **Präsident** teilt mit, daß Anträge zur zweiten Lesung nicht gestellt seien, und stellt die Vorlage sofort zur Abstimmung.

Der Antrag des Verwaltungsausschusses A:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen, wird angenommen.

VI. Bericht des Verwaltungsausschusses A. über den Entwurf eines Gesetzes, betr. Aenderung des Art. 67 der Deichordnung von 1855. 2. Lesung.

Berichterstatter Abg. Hanken.

Anträge zur 2. Lesung sind nicht eingegangen, es wird sofort zur Abstimmung geschritten.

Der Antrag des Verwaltungsausschusses A:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen, wird angenommen.

VII. Bericht des Verwaltungsausschusses B. über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogtum Oldenburg, betr. die Gheschließung von Ausländern. 2. Lesung.

Berichterstatter: Abg. Schwarting.

Anträge zur 2. Lesung sind nicht eingegangen.

Der **Präsident** stellt daher die Vorlage sofort zur Abstimmung.

Der Antrag des Verwaltungsausschusses B:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf nach den Beschlüssen der ersten Lesung auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen, wird angenommen.

VIII. Bericht des Verwaltungsausschusses B. über den Entwurf eines Gesetzes, betr. Aenderung des Schulgesetzes für das Herzogtum Oldenburg in der Fassung vom 1. April 1897. 2. Lesung.

Berichterstatter: Abg. Aylhorn, Osternburg.

Der **Präsident** erklärt, daß auch hier Anträge zur 2. Lesung nicht eingegangen seien und läßt sofort abstimmen.

Der Antrag des Verwaltungsausschusses B:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen, wird angenommen.

IX. Bericht des Verwaltungsausschusses B. über den Entwurf eines Gesetzes, betr. Abänderung der Nr. 32 und 33 des dem Gesetze vom 3. April 1894, betr. das Gehaltsregulativ für den Civildienst, beigefügten Gehaltsregulativs. 2. Lesung.

Berichterstatter: Abg. Koch.

Der **Präsident** stellt die Vorlage, da Anträge zur 2. Lesung nicht eingegangen sind, gleich zur Abstimmung.

Der Antrag des Verwaltungsausschusses B:

Der Landtag wolle auch in zweiter Lesung dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen, wird angenommen.

X. Bericht des Verwaltungsausschusses B. zur 2. Lesung über den Entwurf eines Gesetzes, betr. Aenderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 25. Januar 1900, betr. die Errichtung einer Landwirtschaftskammer.

Berichterstatter: Abg. Schnoor.

Der **Präsident** stellt fest, daß Anträge zur 2. Lesung nicht gestellt seien und läßt deshalb sofort zur Abstimmung schreiten.

Der Antrag des Verwaltungsausschusses B:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen, wird angenommen.

XI. Bericht des Verwaltungsausschusses B. über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betr. die Aufhebung der Erziehungs- und Besserungsanstalt in Behta. 2. Lesung.

Berichterstatter: Abg. Taphorn.

Da Anträge zur 2. Lesung nicht eingegangen sind, stellt der **Präsident** die Vorlage sofort zur Abstimmung.

Der Antrag des Ausschusses:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen, wird angenommen.

XII. Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Großherzoglichen Staatsregierung, betr. Niederschlagung der Restforderung der Landesklasse an die Verwaltung des Peter Friedrich Ludwig-Hospitals von 14 000 Mark

Berichterstatter: Abg. Hug.

Der **Präsident** eröffnet die Beratung; das Wort erhält der



Berichterstatter Abg. **Sug**: Er habe dem schriftlichen Bericht nichts hinzuzufügen und bitte den Landtag, dem Antrage des Ausschusses stattzugeben.

Die Beratung wird geschlossen.

Der Antrag des Ausschusses:

Der Landtag wolle dem Antrage der Großherzoglichen Staatsregierung zustimmen und sich mit der Niederschlagung der Restforderung der Landeskasse des Herzogtums an das Peter Friedrich Ludwig-Hospital im Betrage von 14 000 *M.* und der Verzichtleistung auf Rückerstattung einverstanden erklären,

wird angenommen.

XIII. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betr. Ausarbeitung eines Spezialprojekts zwecks Errichtung eines neuen Landtagsgebäudes.

Berichterstatter: Abg. **Feldhus**.

Der **Präsident** eröffnet die Beratung. Das Wort erhält der

Berichterstatter Abg. **Feldhus**: Er beantrage, die Vorlage der Großherzoglichen Staatsregierung abzulehnen. Die Begründung seines Antrages sei kurz, er könne sie mit drei Worten bringen: „infolge der schlechten Finanzlage.“ Dem Berichte des Ausschusses habe er nichts hinzuzufügen, er bitte, dessen Antrag anzunehmen.

Die Beratung wird geschlossen.

Der Antrag des Finanzausschusses:

Der Landtag wolle die Vorlage der Großherzoglichen Staatsregierung ablehnen, zugleich aber der Großherzoglichen Staatsregierung anheim geben, dem nächsten ordentlichen Landtag eine neue Vorlage zu machen,

wird angenommen.

XIV. Bericht des Finanzausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 17. Juni 1896, betr. die Besoldungsverhältnisse der bei der Verwaltung der Zölle und in die Reichskasse fließenden indirekten Abgaben angestellten Beamten. 1. Lesung.

Berichterstatter: Abg. **Tappenbeck**.

Der **Präsident** stellt den Gesetzentwurf und den Antrag des Ausschusses zur Beratung. Das Wort erhält der

Berichterstatter Abg. **Tappenbeck**: Es handele sich darum, 5 in der Zollverwaltung beschäftigten Bootsführern eine geringe Aufbesserung zu teil werden zu lassen. Dieselben sollten in bezug auf Gehalt und Pensionsberechtigung den preussischen Beamten gleichgestellt werden; jetzt bezögen sie ein Gehalt von 1000 *M.*; dieses solle auf 1000—1300 *M.* aufgebessert werden mit 3jährigen Zulagefristen und Zulagen von 100 *M.* Der Ausschuss halte die Aufbesserung für angemessen. Finanzielle Bedeutung habe die Sache nicht, da die Mehrbelastung im wesentlichen vom Reich getragen werde.

Die Beratung wird geschlossen.

Der Antrag des Ausschusses:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen,

wird angenommen.

Berichte. XXVIII. Landtag.

Der **Präsident** teilt mit, daß Anträge zur 2. Lesung bis Montag abend 6 Uhr einzureichen seien.

XV. Bericht des Eisenbahnausschusses über das Gesuch der Lokomotivführer Casper und Gen. um Anrechnung der Dienstzeit als Lokomotivführergehülfe bei Feststellung des Ruhegehalts.

Berichterstatter: Abg. **Francksen**.

Das Gesuch wird zur Beratung gestellt; das Wort erhält der

Berichterstatter Abg. **Francksen**: Er habe dem Bericht des Ausschusses nichts hinzuzufügen und bitte den Landtag, das Gesuch der Staatsregierung zur tunlichsten Berücksichtigung zu überweisen.

Abg. **Ahlhorn**, Osternburg: Er freue sich, daß die Petition im Eisenbahnausschusse eine wohlwollende Aufnahme gefunden habe und der Staatsregierung zur Berücksichtigung empfohlen werden solle. Er habe die Sache schon früher einmal vorgebracht. Man könne nicht alle Verbesserungen durch Gesetz auf frühere Verhältnisse zurückdatieren, doch wenn solche ungleiche Behandlung und Härten sich ergäben oder bekannt würden, so müßten sie auf dem Verwaltungswege ausgeglichen werden. Dies sei hier möglich, und er hoffe, daß die Eisenbahn-Verwaltung von der ihr gegebenen diskretionären Vollmacht in wohlwollender Weise Gebrauch mache.

Bei der Gelegenheit wolle er die Aufmerksamkeit der Staatsregierung noch auf eine andere, allerdings kleinere Beamtengruppe lenken, es seien dies die Werkstättenvornänner. Bei Beratung der Novelle zum Civilstaatsdienergesetz vom 22. März 1900 habe er sich schon mit den Regierungskommissaren länger darüber unterhalten, ob nicht alle Personen, die früher bereits im Interesse des Staats tätig gewesen seien, von der Abänderung betroffen werden sollten, damals sei man aber nicht zur vollen Klarheit gekommen. Nach dieser Novelle könne den Beamten, die vor ihrer Anstellung längere Zeit in einer öffentlichen Dienststellung und in einem Berufe zugebracht hätten, dessen Ausübung die Voraussetzung für das ihnen später übertragene Amt bilde, die Zeit vor der Anstellung, wenn sie zur Ausbildung notwendig gewesen sei, ganz oder teilweise angerechnet werden. Nach seiner Auffassung müßten auch die Werkstättenvornänner diesen Vorzug genießen. Sie hätten von der Pflanze auf gedient als Handwerker und seien zum teil schon seit Bestehen der Bahnen im Eisenbahndienste. Viele sind alte Leute, die oft in späteren Jahren im hohen Alter zur Anstellung gelangt seien. Es seien einzelne darunter, die von 1875—1891 auf Monatsgeld gestanden hätten und dann erst angestellt seien. Sie hätten kein Examen gemacht, es sei ihnen dies erlassen, weil die praktische Tätigkeit genügenden Beweis erbracht, daß sie den Posten auszufüllen vermöchten. Er bitte auch an diese Gruppe bei der Pensionierung zu denken. Da sie nur wenige Dienstjahre nach der festen Anstellung hätten, würde die Pension gering ausfallen, einige bekämen nur 50%. Würden ihnen aber 10 Jahre angerechnet, so mache das einen Unterschied von 150—170 *M.* Das sei von großer Bedeutung für solche alten Leute, die zum teil eine größere Familie hätten.

Abg. Burlage: Der Abgeordnete Ahlhorn spreche von einer ungleichen Behandlung. Zu dieser Annahme verleite allerdings der Inhalt der Petition, derselbe sei aber unrichtig. Auf Seite 2 heiße es: nach Art. 58 §. 2 b Ziffer 2 des revidierten Civilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 könne der Dienstzeit die Zeit hinzugerechnet werden, welche ein Civilstaatsdiener in einer öffentlichen Dienststellung zugebracht habe. Es sei in die Augen springend, daß die Petenten von einer Gesetzesbestimmung ausgegangen seien, die gar nicht mehr bestehe. Die Ziff. 2 sei aufgehoben. Nach der früheren Fassung des Civilstaatsdienergesetzes hätte eine Anrechnung nur bei der Anstellung, d. h. in der Anstellungsurkunde erfolgen können. Bei den Angestellten aus der früheren Zeit sei es daher gesetzlich unmöglich gewesen, daß ihnen die Zeit später noch angerechnet wurde. Daher hätte auch den Lokomotivführergehilfen diese Zeit nicht angerechnet werden können. Seit dem Jahre 1888 sei bei der Anstellung eine andere Praxis eingetreten, es sei die Anrechnung der Dienstzeit als Lokomotivführergehilfe bei der Anstellung als Lokomotivführer geschehen. Dadurch sei zunächst eine Ungleichheit herbeigeführt worden zwischen den vor 1888 angestellten und den nachher angestellten; den vorher angestellten habe die Zeit nicht angerechnet werden können, den nachher angestellten sei sie angerechnet worden. Die Novelle zum Civilstaatsdienergesetz vom Jahre 1900 sei nun gerade geschaffen, um dem abzuhelfen. Nach diesem Gesetz brauche keine Ungleichheit mehr einzutreten; denn es sei die Anrechnung der Dienstzeit als Gehilfe nicht nur bei der Anstellung, sondern auch später zugelassen. Die Petition gehe daher von einer unrichtigen Voraussetzung aus, der Anlaß dazu sei weggeräumt. Die Regierung habe erklärt, daß sie die Sache bis jetzt so behandelt habe, daß eine Nichtanrechnung vermieden sei. Augenblicklich schwebt wieder ein Fall, der voraussichtlich in demselben Sinne erledigt werde. Wenn man die Sache mit einem Schlage regeln wollte, hätte man die Anstellungsurkunde sämtlicher in Frage stehenden Civilstaatsdiener auf allen Gebieten der Staatsverwaltung einziehen müssen. Der Ausschuß habe die Sache nur zur tunlichsten Berücksichtigung empfohlen, indem man davon ausgegangen sei, daß den Wünschen der Petenten von der Regierung soweit möglich Rechnung getragen werde, daß aber andererseits der Regierung eine pflichtmäßige Prüfung, ob die Anrechnung gerechtfertigt sei, nicht vorenthalten werden könne.

Abg. Schulte: Er verzichte auf das Wort nach den ausführlichen Auseinandersetzungen des Abg. Burlage.

Die Beratung wird geschlossen.

Der Antrag des Eisenbahnausschusses:

Der Landtag wolle das Gesuch der Staatsregierung zur tunlichsten Berücksichtigung überweisen, wird angenommen.

XVI. Bericht des Eisenbahnausschusses über die Petitionen der Witwe Grotelüschchen.

Berichterstatter: Abg. Schulte.

Der **Präsident** eröffnet die Beratung und erteilt das Wort dem

Berichterstatter **Abg. Schulte:** Die Sache habe bereits den 27. Landtag beschäftigt und es sei damals ein ausführlicher Bericht gemacht worden. Neue Punkte seien nicht vorhanden. Die Witwe Grotelüschchen versuche zunächst auszuführen, daß ihr Mann infolge eines Unfalles gestorben sei. Der Ausschuß glaube, daß es nicht Sache des Landtages sei, festzustellen, ob der Tod des Stationsassistenten Grotelüschchen infolge eines Unfalles erfolgt sei.

Die Pension der Witwe Grotelüschchen sei mit 360 *M.* richtig bemessen. Außerdem habe die Witwe Grotelüschchen auch Unterstützungen aus der Eisenbahnunterstützungskasse bezogen bzw. beziehe sie noch jetzt, und zwar erhalte sie eine wiederkehrende Unterstützung, die seit 1899 auf jährlich 200 *M.* erhöht sei und deren nochmalige Erhöhung nicht angängig sei, ferner habe sie verschiedentlich einmalige Unterstützungen bekommen und habe auch eine solche bei ihrem jetzigen Umzug erhalten. Nach der Ansicht des Ausschusses werde die Petentin von der Eisenbahnunterstützungskasse reichlich unterstützt. Die Witwe Grotelüschchen sage ferner, sie müsse mehr Geld haben, sie könne mit ihren Kindern nicht leben und könne ihre Sachen nicht unterbringen, nächstens müsse sie eine Wohnung für 300 *M.* haben. Er glaube aber, daß es nicht Sache des Landtages sei, für Luxuswünsche und Einrichtung einer größeren Wohnung aufzukommen, damit die Witwe Grotelüschchen ihre „sieben Sachen“ unterbringen könne. Ihre Wünsche könnten deshalb nicht berücksichtigt werden.

In der neuen Petition sei nichts besonderes hervorgehoben und er glaube deshalb dem Landtag den Antrag des Ausschusses: über die Petition der Witwe Grotelüschchen zur Tagesordnung überzugehen, empfehlen zu können.

Der **Präsident** macht darauf aufmerksam, daß mit Rücksicht auf die neu eingegangene Petition der Antrag des Ausschusses abgeändert werden und gesagt werden müsse: „über die Petitionen“.

Abg. Schulte: Er stelle im Namen des Ausschusses den Antrag:

Der Landtag wolle über die Petitionen der Witwe Grotelüschchen zur Tagesordnung übergehen.

Abg. Duden: Er habe den Ausführungen des Abg. Schulte noch einiges hinzuzufügen, um die eingehende Prüfung des Gesuches darzutun. Die Petition sei in dem Ausschuß in der eingehendsten Weise geprüft worden mit der ausdrücklichen Absicht, für die Petentin etwas herauszuschlagen. Es sei die Frage an die Regierung gerichtet worden, ob es nicht angängig sei, die wiederkehrende Unterstützung von 200 *M.* zu erhöhen, die Regierung habe aber geantwortet, die Unterstützung sei erst vor einiger Zeit erhöht worden, es lasse sich deshalb nichts tun.

Die Beratung wird geschlossen.

Der Antrag des Eisenbahnausschusses:

Der Landtag wolle über die Petitionen der Witwe Grotelüschchen zur Tagesordnung übergehen, wird angenommen.

XVII. Bericht des Eisenbahnausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg, betr. die Errichtung eines Eisenbahnrates. 1. Lesung.

Berichterstatter: Abg. Duden.



Der **Präsident** stellt das Gesetz zuerst im allgemeinen zur Beratung. Das Wort erhält der

Berichterstatter Abg. **Juden**: Man stehe hier vor der Errichtung einer Institution, die Ersatz schaffen solle für die alte Einrichtung der „Freien Vereinigung zur Wahrung und Förderung der Eisenbahnverkehrsinteressen im Gebiete der Oldenburgischen Staatsbahnen.“ Die letztere habe seit 1877 bestanden und mit dem Jahre 1898 aufgehört. Die zu große Teilnehmerzahl sei das Hauptuntergangsmotiv gewesen. Seit der Zeit seien vielfach Anregungen aus den Kammern, insbesondere aus der Handelskammer, gekommen, etwas Passendes an ihre Stelle zu setzen. Damit sei das Bedürfnis nach einer Institution dokumentiert, die den regelmäßigen Austausch der Meinungen zwischen Behörden und Interessenten ermögliche. Auf Grund dieser Anregungen sei die Regierung nun zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes gekommen, bei dem man sich im allgemeinen die in Preußen bereits bestehende Einrichtung zum Muster genommen habe. Der Ausschuß gehe davon aus, daß, wenn dieser Entwurf Gesetz werde, etwas bedeutend besseres geschaffen werde, als bisher existiert habe. Zwar sei auch jetzt noch die Zahl der Teilnehmer reichlich hoch, aber sie sei doch weit geringer als bei der früheren Vereinigung. Alle wirtschaftlichen Vereinigungen und Vertretungen nähmen jetzt teil, mehr wie früher, die Beamten führten nicht mehr das Excepter wie in der Vereinigung. In Artikel 2 des Entwurfes werde gesagt, was der Eisenbahnrat zu tun habe. Demselben sei vom Ausschuß eine andere Form gegeben, die Sache bleibe dieselbe. Artikel 3 regele die Zusammensetzung. Nur sei im Entwurfe übersehen, daß es noch einen anderen Stand gebe, den Arbeiterstand; dieser habe gerade ein besonderes Interesse an der Einrichtung.

Aber wo habe man eine gesetzliche Unterlage dafür, daß Arbeitnehmer gewählt werden können. Der Ausschuß habe geglaubt, den Gesellenausschuß bei der Handwerkskammer als Wahlkörper nehmen zu sollen, weil eine sonstige Organisation fehle.

In Artikel 11 des Entwurfes sei bestimmt, daß die Mitglieder des Eisenbahnrats und des ständigen Ausschusses zur Teilnahme an den Versammlungen freie Fahrt erhielten. Der Ausschuß habe beschlossen, weiter zu gehen und auch noch eine billige Entschädigung für die Teilnehmer hinzuzufügen. Der Gedanke sei anfänglich auf Widerstand gestoßen, schließlich aber sei man im Ausschuß doch dazu gekommen. Es sei ja auch besonders unbillig für die Arbeitnehmer, wenn sie ohne Entschädigung für die Mehrausgaben und den Lohnverlust blieben. Der Artikel habe deshalb die Ueberschrift: „Freie Fahrt und Tagegelder“ erhalten. Da nach dem Entwurfe aber auch außeroldenburgische Teilnehmer zugelassen werden könnten, habe man den Zusatz gemacht: „Die im Herzogtum wohnenden Mitglieder des Eisenbahnrates erhalten außerdem aus der Eisenbahnbetriebskasse Tagegelder in Höhe von 6 M.“

In Artikel 12 sei eine redaktionelle Aenderung vorgenommen, indem in der vorletzten Zeile die Worte: „solcher Mitglieder“ ersetzt seien durch: „eines Mitgliedes“.

In den anderen Artikeln seien aber wichtige Ergänzungen vorgenommen worden, vor allem die, daß eine aus 3 Personen bestehende Delegation von dem Gesellenausschuß

bei der Handwerkskammer gewählt werden solle. Man habe die Arbeitnehmer vergessen, weil man gemeint habe, dieselben hätten kein Interesse an den Eisenbahn-Angelegenheiten. Aber die Arbeiter, und vor allem die Industriearbeiter, hätten ein lebhaftes Interesse daran. Man brauche nur an die Einrichtung der Arbeiterzüge und die Fahrartenpreise zu denken. Sonst hege der Ausschuß die Ueberzeugung, daß die neue Einrichtung den Bedürfnissen entspreche.

Da von keiner Seite das Wort weiter gewünscht wird, wird in die Einzelberatung eingetreten.

Zu Antrag 1 des Ausschusses erhält das Wort der

Berichterstatter Abg. **Juden**: Er bitte den Antrag anzunehmen.

Die Beratung wird geschlossen. Der Antrag 1 des Ausschusses:

Annahme des Artikels 1, wird angenommen.

Die Anträge 2 und 3 stellt der **Präsident** zugleich zur Beratung.

Abg. **Burlage** zur Geschäftsordnung: Die Worte „bei deren nächstem“ gehörten nicht in den Antrag, sondern seien nur im Bericht aufgeführt. Es liege ein Versehen des Schreibers vor.

Die Anträge des Ausschusses:

Antrag **N^o 2.**

Im Artikel 2 §. 1 Abs. 2 wird

1. die lit. a in folgender Fassung aufgenommen; „Die wichtigeren Maßregeln bei der Feststellung oder Abänderung der Tarife und der allgemeinen Bestimmungen über die Anwendung der Tarife“;
2. unter lit. b das Wort „normalen“ gestrichen.

Antrag **N^o 3.**

Annahme des Artikels 2 mit den aus dem Antrage 2 sich ergebenden Aenderungen, werden ohne Erörterung angenommen.

Der **Präsident** stellt die Anträge 4 und 5 des Ausschusses zur Beratung. Das Wort erhält

Regierungsassessor **Stein**: Zu Artikel 3 sei eine grundsätzliche Aenderung beantragt, nämlich daß Mitglieder der Arbeiterschaft an dem Eisenbahnrat teilnehmen sollten. Die Regierung habe ihr prinzipielles Einverständnis mit dieser Aenderung bereits erklärt. Sie sei aber der Ansicht, daß der bei der Versicherungsanstalt gebildete Ausschuß, soweit er aus Versicherten bestehe, besser zur Vertretung der Arbeiter geeignet sei als der Gesellenausschuß bei der Handwerkskammer. Er vertrete, im Prinzip wenigstens, die ganze oldenburgische Arbeiterschaft, sei also die beste Vertretung für den Augenblick. Die Regierung gebe daher dem Ausschusse anheim, zur zweiten Lesung zu Art. 3 §. 1 Ziff. 4 den Antrag zu stellen:

Von dem Ausschuß der Landesversicherungsanstalt Oldenburg 3 Mitglieder aus den im Herzogtum Oldenburg wohnhaften, nicht bei der Eisenbahnverwaltung beschäftigten Arbeitnehmern. Wahlberechtigt sind jedoch nur diejenigen Mitglieder des Ausschusses, die als Vertreter der Versicherten berufen sind.

Die Staatsregierung müsse sich aber diesem ebenso wie

allen anderen Abänderungsanträgen gegenüber die weitere Prüfung vorbehalten. Sie stehe auf dem Standpunkt, daß sie ihre endgültige Zustimmung von einer solchen Prüfung im einzelnen abhängig zu machen habe.

Der **Präsident** fragt an, warum nicht von seiten der Staatsregierung dieser Verbesserungsantrag gleich jetzt gestellt werde.

Minister **Ruhstrat** I: Die Staatsregierung stelle den Antrag nicht, weil sie sich die definitive Stellungnahme zu der ganzen Vorlage vorbehalten müsse. Es würde einen merkwürdigen Eindruck machen, wenn sie jetzt einen Antrag stelle und sich später vielleicht mit der ganzen Vorlage nicht einverstanden erkläre. Wahrscheinlich sei allerdings ihr definitives Einverständnis. Es kämen zur Zeit so viele Anfragen aus den einzelnen Ausschüssen, daß die Staatsregierung sich immer nur vorläufig einverstanden erklären könne.

Der **Präsident** fragt an, ob die Staatsregierung wünsche, daß die Frist zur Einreichung von Anträgen zur zweiten Lesung dieserhalb verlängert werde.

Minister **Ruhstrat** I: Da die Anregung der Regierung anscheinend eine zustimmende Aufnahme gefunden, halte er dies nicht für nötig.

Abg. **Burlage**: Der Ausschuß habe diese Anregung von seiten der Staatsregierung erwartet, und er (Redner) wolle namens des Ausschusses den Antrag stellen. Es sei dem Ausschuß keineswegs als eine glückliche Lösung erschienen, den Gesellenausschuß als allgemeinen Vertreter der Arbeiter im Vorschlag zu bringen. Man habe aber im Ausschuß ursprünglich auch gegen die von der Regierung vorgeschlagene Stelle Bedenken gehabt, die nunmehr aber überwunden seien. Er wolle den Antrag gleich schriftlich einreichen.

Abg. **Gerdes**: Er habe dem nichts hinzuzufügen; auch er halte diesen Antrag für weit besser. Im übrigen sei auch jetzt noch die Zahl der Teilnehmer zu groß, und er habe daher das Bedenken, daß die neue Einrichtung an demselben Fehler franke wie die alte.

Abg. **Burlage** reicht im Namen des Ausschusses einen Antrag in Uebereinstimmung mit der von der Regierung gegebenen Anregung ein.

Der **Präsident** verliest den Antrag und stellt ihn statt des ursprünglichen Antrages 4 des Ausschusses unter Ziffer 4 zur Beratung.

Der nun veränderte Antrag 4 des Ausschusses:

Art. 3 §. 1 erhält folgende Fassung:

In den Eisenbahnrat werden gewählt:

1. } wie im Entwurf.
2. }
3. Anstatt „vier“ wird gesetzt „fünf“; im übrigen wie im Entwurf.
4. Von dem Ausschuß der Landesversicherungsanstalt Oldenburg 3 Mitglieder aus den im Herzogtum Oldenburg wohnhaften, nicht bei der Eisenbahnverwaltung beschäftigten Arbeitnehmern. Wahlberechtigt sind jedoch nur diejenigen Mitglieder des Ausschusses, die als Vertreter der Versicherten berufen sind.

In §. 4 des Artikels 3 in der dritten Zeile wird anstatt „bestellen“ gesetzt „wählen“, sowie

Antrag **Nr.** 5.

Annahme des Artikels 3 mit den aus dem Antrage 4 sich ergebenden Aenderungen, werden ohne weitere Erörterung angenommen.

Der **Präsident** stellt Antrag 6 sowie Artikel 4 bis 8 des Gesetzentwurfs zur Beratung.

Das Wort erhält der

Berichterstatter Abg. **Duden**: Er habe zu den vom Präsidenten verlesenen Artikeln des Gesetzentwurfs nichts zu erinnern. Daß die in Artikel 10 erwähnten Verhandlungen „öffentlich“ seien, werde erwartet, es sei dies aber Gegenstand der Geschäftsordnung und darum der Eisenbahnverwaltung zu überlassen. Der Ausschuß habe deshalb von einem Antrage abgesehen.

Da niemand das Wort wünscht, wird die Beratung geschlossen. Der Antrag 6 des Ausschusses:

Annahme der Artikel 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10, wird angenommen.

Der **Präsident** stellt die Anträge 7 und 8 und Artikel 11 des Gesetzentwurfs zur Beratung.

Abg. **Duden** empfiehlt die Annahme.

Abg. **Feldhus**: Wenn die Tagegelder nun bewilligt sein würden, hoffe er, daß die Regierung auch Gebrauch mache von der neuen Einrichtung und zwar mehr als von der früheren „freien Vereinigung“. Diese sei in den letzten Jahren mehr ein Amüsament als etwas Förderndes gewesen. Er hoffe, daß jetzt auch die Langeweile verschwinden werde, die in den Sitzungen der Vereinigung geherrscht. Er erinnere sich noch mit Vergnügen der letzten Sitzung der freien Vereinigung im Friedenssaal in Osnabrück im Juni 1898. Eingekleidet in drangvoll fürchterlicher Enge, seien die Teilnehmer bei der im Saale herrschenden Hitze nicht im stande gewesen, den Verhandlungen zu folgen, bis schließlich ein höherer nicht Oldenburger Beamter am Regierungstische mit gutem Beispiel vorangegangen und sanft eingeschlafen sei, ein Beispiel, dem allmählich ein großer Teil der Versammlung gefolgt sei. Er habe aber das Bedürfnis gehabt, ebenso wie der Abg. Gerdes der Jever'schen Ersparungskasse seinerseits der freien Vereinigung das Grabgeläute zu bringen.

Abg. **Schröder**: Der Ausschuß sei offenbar über die Zustände in den Sitzungen der „freien Vereinigung“ nicht so orientiert gewesen wie der Abg. Feldhus, sonst würde er als Zeit für die eine regelmäßige Versammlung des Eisenbahnrates nicht den Juni gewählt haben. Nach seiner Auffassung brauchten die zweimaligen Sitzungen doch überhaupt nur dann eingehalten werden, wenn Material vorliege, sonst genüge eine im Jahre, und werde diese dann zweckmäßig in den kälteren Monat November verlegt.

Die Beratung wird geschlossen. Die Anträge des Ausschusses:

Antrag **Nr.** 7.

Artikel 11 erhält als Ueberschrift:

„Freie Fahrt und Tagegelder“

und folgenden Zusatz:



„Die im Herzogtum wohnenden Mitglieder des Eisenbahnrates erhalten außerdem aus der Eisenbahnbetriebskasse Tagegelber in Höhe von 6 M.“

Antrag *Nr.* 8.

Annahme des Artikels 11 in der aus dem Antrage 7 sich ergebenden Fassung, werden angenommen.

Der **Präsident** stellt Antrag 9 und Artikel 12 des Gesetzentwurfs zur Beratung.

Der Antrag des Ausschusses:

Annahme des Artikels 12 mit der Aenderung, daß in der vorletzten Zeile die Worte „solcher Mitglieder“ ersetzt werden durch „eines Mitgliedes“, wird ohne Debatte angenommen.

Antrag 10 wird zur Beratung gestellt.

Das Wort erhält der

Berichterstatter Abg. **Juden:** Er wünsche, daß die neu geschaffene Einrichtung noch lange auf eine Grabrede warten könne, und hoffe, daß der Eisenbahnrat zum Wohle aller Beteiligten wirken werde.

Abg. **Feldhus:** Er sei anscheinend mißverstanden worden; seine Grabrede habe der früheren „freien Vereinigung“ gegolten, nicht dem Eisenbahnrat.

Die Debatte wird geschlossen. Der Antrag des Ausschusses:

Der Landtag wolle dem nach den vorstehenden Anträgen abgeänderten Entwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen, wird angenommen.

Der **Präsident** fragt bei der Staatsregierung nochmals an, ob eine Frist bis Dienstag für die Einreichung von Anträgen zur 2. Lesung genüge.

Minister **Ruhstrat I:** Unter den obwaltenden Umständen sei keine längere Frist nötig als gewöhnlich, da ja die Anregung der Regierung angenommen sei.

Präsident: Anträge zur 2. Lesung seien bis Montag, abends 6 Uhr, zu stellen.

Damit sei die Tagesordnung erledigt. Zeit und Tagesordnung der neuen Sitzung könne noch nicht mitgeteilt werden, jedenfalls aber finde Dienstag, den 2. Dezember, die Abstimmung über die Vorlagen 11 und 12, betr. Aenderung des Staatsgrundgesetzes, statt.

Schluß der Sitzung 11¹/₄ Uhr vormittags.

Der Berichterstatter:

Rikes.

